Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts über den Anspruch auf Erholungsurlaub von Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Vom 14.12.2021 (ABl. Anhalt 2021 Bd. 2, S. 40).

§ 1. Urlaubsjahr (1) Urlaubsjahr für den Erholungsurlaub ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub soll bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden.

§ 2. Anspruch auf Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis (1) [1]Der Erholungsurlaub beträgt für im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis Beschäftigte jedes Urlaubsjahr 42 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage. [2]Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird. Ist der regelmäßige Dienst bei einer Teilbeschäftigung nicht auf alle Wochentage verteilt, beträgt die Zahl der Urlaubstage bei

1. einer 5-Tage-Woche 30 Tage

2. einer 4-Tage-Woche 24 Tage

3. einer 3-Tage-Woche 18 Tage.

(2) [1]Urlaub, der nicht innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. [2]Eine Abgeltung für nicht angetretenen Urlaub ist nicht zulässig.

§ 3. Anspruch auf Erholungsurlaub im öffentlich-rechtlichen Kirchenbeamtenverhältnis (1) [1]Der Erholungsurlaub beträgt für im öffentlich-rechtlichen Kirchenbeamtenverhältnis Beschäftigte jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. [2]Ist der regelmäßige Dienst bei einer Teilbeschäftigung nicht auf eine 5-Tage-Woche verteilt, beträgt die Zahl der Urlaubstage bei

1. einer 4-Tage-Woche 24 Tage

2. einer 3-Tage-Woche 18 Tage.

(2) [1]Urlaub, der nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. [2]Eine Abgeltung für nicht angetretenen Urlaub ist nicht zulässig.

§ 4. Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz Die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes über den Anspruch auf Zusatzurlaub bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5. Anspruch auf Erholungsurlaub im Jahr des Beginns oder Endes des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, bei Krankheit und Heilkur (1)[1]Beginnt oder endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder erfolgt der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand im Laufe des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. [2]Ergibt sich der Bruchteil eines Tages, so ist aufzurunden. [3]Bereits im Kalenderjahr erhaltener Erholungsurlaub aus einer

vorherigen Beschäftigung, ist im Falle des Beginns des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf den zu gewährenden Urlaub anzurechnen.

(2) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(3) Zeiten einer Heilkur, bei der die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorliegen, werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

§ 6 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach vorherigem Recht ermittelte Anspruch auf Erholungsurlaub (Resturlaub des Kalenderjahres 2021) bleibt nach Maßgabe dieser Verordnung und der Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung im Sinne von Absatz 3 bestehen.

(3) Nähere Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Bei der Erteilung von Sonderurlaub sind die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sinngemäß anzuwenden.